

BEBAUUNGSPLAN INDUSTRIEGEBIET OST

G/71

Fertigung für: Bauordnung

M. 1/1000

Vorbemerkung: Es gilt die Bauordnungsverordnung (BauVO) 1966 (Bauordnungsverordnung 1, Seite 1237, berichtigt 1. 1968, Seite 11). Die durch Zeichnung, Farbe und Schrift getroffenen Festsetzungen werden im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans gemäß § 9, Abs. 1 Bundesbaugesetz (BBauG) und § 11 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO) wie folgt ergänzt:

- 1. Wohnungen:** Wohnungen im Sinne von § 9 Abs. 3 Ziffer 1 BauVO (keine Baracken) für Aufsichts- und Betriebspersonal sowie für Betriebsinhaber und -leiter werden ausnahmsweise zugelassen, sofern sie ohne direkte räumliche Verbindung zu den Produktionsstätten und mit direktem Zugang zu den öffentlichen Verkehrsflächen errichtet werden.
- 2. Gebäudehöhen:** Um die erforderliche seitliche Hindernisfreiheit im Bereich des Flugzeuglandeplatzes sicherzustellen, darf das Verhältnis von Gebäudehöhe zu Gebäudeabstand von der seitlichen Begrenzung der Start- und Landebahn den Wert 1:1,5 nicht überschreiten. Im Bereich der An- und Abflugschneisen darf dieses Verhältnis nicht größer als 1:1,5 sein. Die Höhen der An- und Abflugschneisen betragen ab Landebahn 1.100 m, an ihren Mäueren Begrenzungen sind sie 300 m breit.
- 3. Außenanlagen:** Die nicht überbauten Grundstücksflächen zwischen öffentlichen Verkehrsflächen und Gebäuden sind grundsätzlich als Außenanlagen anzulegen und mit Baum- und Strauchgruppen (keine Nadelgehölze) zu bepflanzen. Ausnahme können sie bis zu max. 40% als Rasenfläche für Freizeitsportplätze bewachsen angelegt werden. An Straßeneinmündungen darf der zur Verkehrssicherheit erforderliche Sichtwinkel durch die Bepflanzung nicht beeinträchtigt werden.
- 4. Einfriedigungen:** Die Einfriedigungen der Grundstücke gegen die öffentlichen Verkehrsflächen sind max. 1,50 m hoch auf der Baugrenze aus Sichtwegen, Sichtzäunwerk oder dicht mit Büschen und Sträuchern (keine Nadelgehölze) abgepflanztem Erdmischzäunwerk herzustellen. Sie sind mit der Stadtplanung abzusprechen. Als Ausnahme können Rasenhorizonte mit Büschen und Strauchgruppen zugelassen werden.
- 5. Müllbehälter- und Lagerplätze:** Müllbehälter, -grobraketen und -absetzmulden sind in abgegrenzten Müllboxen oder hinter Sichtblenden unterzubringen. Lagerplätze für Industrierüll und Abfälle sind mit 2,00 - 2,20 m hohen massiven Einfriedigungen aus Sichtbeton oder Sichtmauerwerk gegen Einblicke von den öffentlichen Verkehrsflächen, den Wohnungen nach Ziffer 1 dieses Textteils und den Straßengrundstücken abzuschirmen. Offene Aufstellung bzw. Lagerung ist unzulässig.
- 6. Luftverunreinigungen:** Der Staubgehalt der Abluft von Stein-, Zerkleinerungs- und Anfüllanlagen oder ähnlichen Emissionsquellen darf im Dauerbetrieb 150 mg/M³ nicht überschreiten. Im Übrigen sind für den Staubgehalt die Richtwerte der technischen Anleitung zur Einleitung der Luft vom 09.10.64 (gemäß Ministerialblatt des Bundesministeriums des Innern S. 475) zu berücksichtigen. Der Grauwert von Rauchfahnen aus Feuerungen muß heller sein als der Wert der Nr. 2 der Ringelmann-Skala.
- 7. Geräusche:** Die von den Anlagen ausgehenden Geräusche dürfen für Nachbarn oder Dritte nur bis zu folgenden Immissionswerten eintreten:
Industriegebiet (§ 9 BauVO) 70 dB (A)
Die von den Anlagen ausgehenden Geräusche dürfen in Wohnungen, die mit den Anlagen verbunden sind, tagsüber 40 dB (A) und nachts 30 dB (A) nicht überschreiten. Die Nachtzeit beträgt 8 Stunden; sie beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr. Die Festsetzungen des Bebauungsplans erfolgen gemäß der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 16.7.68 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 137 vom 26.7.68).
- 8. Strom- und Fernspreckabel:** Strom- und Fernspreckabel sind unterirdisch zu verlegen.
- 9. Aufhebung bestehender Bebauungspläne:** Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans treten alle etwaig bestehenden Bebauungspläne außer Kraft.



Zeichenerklärung

GI	Industriegebiete
GRZ 0.7	Grundflächenzahl
BMZ 3.0	Massenzahl
	Baugrenze
	Verkehrsflächen:
	Gehweg
	Fahrbahn
	Öffentliche Parkflächen
	Grünflächen:
	Verkehrsr Grün
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
	Grenzung der Flächen für den Luftverkehr

Für die städtebauliche Planung:
Städt. Hochbauamt / Stadtplanung
Schwenningen a. N. den 18.3. 1971
Gez.: Herzer
Stadtoberrat

Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk
Genehmigt durch Erlass des Regierungspräsidiums Südwürttemberg - Hohenzollern vom 29.12. 1971 Nr. 13-2/3005.2 - 1626/71
Die Genehmigung des Bebauungsplans wurde am 17. Januar 1972 öffentlich bekannt gemacht mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan zur Einsicht für jedermann öffentlich ausliegt.

Zur Beurkundung:
Bauverwaltungsamt des Stadtbezirks Schwenningen
Villingen - Schwenningen, den 19. Januar 1972
Gez.: Benzig
Stadtoberrat

Die Richtigkeit dieser Ausfertigung beglaubigt:
Villingen - Schwenningen, den 16.2.1972
i. A. *[Signature]*
Stadtvermessungsamt

Verlauf des eingetragenen Landebahn

Industriegebiet Ost

